

BVRP-Schiedsrichterordnung (BVRP-SRO)

§ 1 Organe und ihre Aufgaben

- (1) Die Schiedsrichterordnung des BVRP (BVRP-SRO) regelt ergänzend zur DBB-Schiedsrichterordnung das Schiedsrichterwesen im BVRP.

§ 2 Organe des Schiedsrichterwesens

- (1) Die Organe des Schiedsrichterwesens sind:
- Der BVRP-Vizepräsident Schiedsrichterwesen
 - Der Beauftragte für das Schiedsrichterlehrwesen (BVRP-SRLW)
 - Der BVRP-Schiedsrichtereinsatzplaner (BVRP-SRP)
 - Der BVRP-Schiedsrichtereinsatzleiter (BVRP-SRE)
 - Die BVRP-Schiedsrichterkommission (BVRP-SRK)
 - Die Schiedsrichterwarte der Bezirke bzw. Kreise
 - Der Schiedsrichterlehrstab (BVRP-SRLS)
- (2) Das Schiedsrichterwesen untersteht dem BVRP-Vizepräsident/In Schiedsrichterwesen.

§ 3 BVRP-Vizepräsident/in V Schiedsrichterwesen

- (1) Die Aufgaben des BVRP-Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen sind:
- Überwachung und Koordination der Arbeit der ihm unterstellten Organe (siehe § 2 Abs. 1 b,c,d, und f)
 - Vorsitz der BVRP-SRK
 - Bearbeitung der Schiedsrichterlizenzen
 - Berufung und Entlassung des BVRP-SRE sowie der Mitglieder des BVRP-SRLS
 - Vertreter des BVRP gegenüber dem DBB
 - Verhängung von disziplinarischen Maßnahmen
 - Kaderverantwortlicher Oberliga RP/S, sofern die Oberliga-Vereinbarung zwischen dem BVRP und dem BV Saar keine andere Regelung vorsieht
- (2) Der BVRP-Vizepräsident Schiedsrichterwesen kann freie Mitarbeiter berufen und Einzelaufgaben an diese übertragen.
- (3) Als Kaderverantwortlicher der Oberliga RP/S ist er für die SR-An- und Umbesetzungen zuständig, sofern die Oberliga-Vereinbarung zwischen dem BVRP und dem BV Saar keine andere Regelung vorsieht.

§ 4 Die BVRP-Schiedsrichter Kommission

- (1) Die BVRP-SRK setzt sich zusammen aus:
- Dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen
 - Dem Beauftragten für das Schiedsrichterlehrwesen (BVRP-SRLW)
 - Dem BVRP-Schiedsrichter-Einsatzleiter (BVRP-SRP)
 - Den Schiedsrichterwarten der Bezirke
 - Den Mitgliedern des BVRP-Schiedsrichter-Lehrstabs (BVRP-SRLS)
 - Den Schiedsrichter-Ansetzern der Landesligen
- (2) Die BVRP-SRK tagt in der Regel zweimal pro Jahr. |
- (3) Die Aufgaben der BVRP-SRK sind:
- Koordination der Aufgaben aus den verschiedenen Bereichen
 - Erstellung von Vorschlägen für die Zusammensetzungen der verschiedenen Schiedsrichter-Kader
 - Nominierung der Schiedsrichter Coaches und Prüfer
 - Entscheidung über Entzug einer Schiedsrichter-Lizenz
- (4)
- Alle Mitglieder der BVRP-SRK (siehe 1a-f) haben bei Abstimmungen eine Stimme.
 - Die Schiedsrichterwarte der Kreise Trier und Koblenz haben jeweils eine halbe Stimme als Vertreter des Bezirks Rheinland.
 - Freie Mitarbeiter haben kein Stimmrecht.
 - Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des BVRP-Vizepräsidenten/in Schiedsrichterwesen.

§ 5 Der Beauftragte für das Schiedsrichterlehrwesen

- (1) Der BVRP-SRLW wird vom BVRP-Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen berufen.
- (2) Der BVRP-SRLW ist für die gesamte Aus- und Fortbildung im Landesverband verantwortlich.
- (3) Seine Aufgaben sind:
 - a) Vorsitz des BVRP-SRLS
 - b) Benennung der Mitglieder des BVRP-SRLS
 - c) Koordination und Beaufsichtigung der Arbeit der Mitglieder des BVRP-SRLS
 - d) Vorschlagen von freien Mitarbeitern, die den BVRP-SRLS in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, diese werden vom BVRP-Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen berufen
 - e) Festlegung von Richtlinien für die Arbeit im BVRP-SRLS

§ 6 Der BVRP-Schiedsrichter-Einsatzplaner

- (1) Der BVRP-SRP wird vom BVRP-Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen berufen.
- (2) Seine Aufgaben sind:
 - a) Erstellung der Schiedsrichter-An- und Umbesetzungen für alle BVRP-Pokalspiele.
 - b) Erstellung der Schiedsrichter-An- und Umbesetzungen für alle BVRP-Jugend- und Senioren-Meisterschaften (ab Sen. II).
 - c) Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung der Schiedsrichterkader.
 - d) Koordination und Beaufsichtigung der Arbeit der Schiedsrichteransetzer der Landesligen und Bezirke.
 - e) Fortlaufende Planung von Spielkopplungen auf allen SR-Ebenen des BVRP und der Oberliga RP/S.

§ 7 Bezirks- und Kreisschiedsrichterwarte

- (1) Die Aufgaben der Bezirks- und Kreisschiedsrichterwarte sind:
 - a) Erstellung der An- und Umbesetzungen für die Bezirks- und Kreisligen
 - b) Erstellung von Ansetzungen für Prüfungsspiele
 - c) Koordination von Coachings auf Bezirksebene
 - d) Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung der Schiedsrichterkader
 - e) Vertretung der BVRP-SRK in ihren Zuständigkeitsgebieten

§ 8 Der BVRP-Schiedsrichter-Lehrstab

- (1) Neben dem Beauftragten für das Schiedsrichter-Lehrwesen gehören dem BVRP-SRLS folgende weitere Mitglieder an:
 - a) Referent für die Schiedsrichter-Ausbildung
 - b) Referent für die Schiedsrichter-Fortbildung
 - c) Referent für die Schiedsrichter-Förderung
- (2) Die Aufgaben des Referenten für die Ausbildung sind:
 - a) Erstellung der Durchführungsbestimmungen für die gesamte Schiedsrichter-Ausbildung
 - b) Terminierung aller Ausbildungslehrgänge
 - c) Benennung der Referenten für alle Ausbildungslehrgänge
 - d) Erstellung aller Ausbildungsunterlagen
- (3) Die Aufgaben des Referenten für die Fortbildung sind:
 - a) Erstellung der Durchführungsbestimmungen für die gesamte Schiedsrichterfortbildung
 - b) Terminierung aller Fortbildungslehrgänge
 - c) Benennung der Referenten für alle Fortbildungslehrgänge
 - d) Erstellen aller Fortbildungsunterlagen
- (4) Die Aufgaben des Referenten für die Förderung sind:
 - a) Erstellung der Durchführungsbestimmungen für die gesamte Schiedsrichter-Förderung
 - b) Terminierung und Durchführung verschiedener Fördermaßnahmen
 - c) Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung der Schiedsrichterkader
 - d) Koordination der Schiedsrichter Coachings in den Landes- und Oberligen

§ 9 Schiedsrichter-Lizenzen

- (1) Es gibt folgende Lizenzstufen
 - a) LS-E Schiedsrichter (Grundausbildung)
 - b) LS-D Schiedsrichter (vollständige Ausbildung)
 - c) LS-C Schiedsrichter (vertiefte Ausbildung)
 - d) LS-B Schiedsrichter (Einführung in den Leistungssport)
 - e) LS-A Schiedsrichter (Ausbildung zum Spitzenschiedsrichter)

§ 10 LS-E Schiedsrichter-Lizenz

- (1) Jedem Schiedsrichter wird nach Bestehen der theoretischen Prüfung und der Teilnahme am LS-E Lehrgang die LS-E Lizenz erteilt. Sie ist unbegrenzt gültig unter Beachtung der für alle Schiedsrichter geltenden Fortbildungspflicht.
- (2) LS-E Schiedsrichter dürfen nur folgende Spiele leiten:
 - a) alle Jugendspiele, außer weiterführende Jugendmeisterschaften
 - b) Seniorenspiele weiblich- bis Landesliga sofern das die unterste Spielklasse im Bezirk ist und nur als 2. Schiedsrichter.
 - c) Seniorenspiele männlich bis einschließlich Bezirksliga Herren nur als 2. Schiedsrichter. LS-D Prüfungsspiele sind von dieser Einschränkung befreit.

§ 11 LS-D Schiedsrichter-Lizenz

- (1) LS-E Schiedsrichter dürfen nach fünf geleiteten offiziellen Spielen am LS-D Prüfungslehrgang teilnehmen.
- (2) Nach Bestehen der theoretischen LS-D Prüfung und der Teilnahme am LS-D Lehrgang kann der Kandidat sich nach fünf weiteren geleiteten offiziellen Spielen zur praktischen Schiedsrichter-Prüfung anmelden.
- (3) LS-D Schiedsrichter können nach bestandener praktischer Prüfung zu allen Spielen unterhalb der Oberliga als Schiedsrichter angesetzt werden

§ 12 LS-C Schiedsrichter Lizenz

- (1) Für die Leitung von Spielen der Oberliga ist die LS-C Lizenz erforderlich.
- (2) Das Nähere regelt die BVRP SR-Ausbildungsrichtlinie.

§ 13 Gültigkeit einer Schiedsrichterlizenz

- (1) Eine einmal erworbene Schiedsrichter-Lizenz ist nur gültig, wenn der Schiedsrichter im Besitz eines gültigen Schiedsrichter-Ausweises ist.
- (2) Schiedsrichter-Lizenzen sind grundsätzlich ein Jahr gültig.
- (3) Die Gültigkeit der Schiedsrichter-Lizenz wird nach Besuch eines Fortbildungs-Lehrgangs des BVRP um ein weiteres Jahr verlängert.
- (4) Schiedsrichter, die in den Ligen des DBB und der Regionalliga zum Einsatz kommen, sind verpflichtet die von diesen Verbänden durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen zu besuchen.
- (5) Kaderschiedsrichter im BVRP sind verpflichtet die für ihre ~~Pools~~ Kader angebotenen Fortbildungsmaßnahmen zu besuchen.
- (6) In Sonderfällen kann der BVRP-Vizepräsident Schiedsrichterwesen über Ausnahmeregelungen entscheiden.
- (7) Die Gültigkeit der Lizenz wird durch eine entsprechende Eintragung im Schiedsrichter Verwaltungssystem TeamSL kenntlich gemacht.

§ 14 Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

- (1) Jeder Schiedsrichter muss auf dem Fortbildungslehrgang einen Regeltest ablegen. Bei Nichtbestehen des Regeltests, wird die Lizenz nur dann verlängert, wenn der Schiedsrichter die vom BVRP-SRLW ggf. veröffentlichten Alternativen erfolgreich absolviert.
- (2) Bei einmaliger Nichterfüllung der Fortbildungspflicht ruht die Lizenz. Der Betroffene darf in diesem Zeitraum keine Spiele der offiziellen Spielrunden leiten. Seine Lizenz wird wieder aktiviert, wenn er im darauffolgenden Jahr eine Fortbildung erfolgreich absolviert.
- (3) Bei wiederholtem Versäumen der Fortbildungspflicht gelten folgende Regelungen:
 - a) Nach zweimaligem Versäumen der Fortbildungspflicht kann die Lizenz durch die erfolgreiche Teilnahme am LS-E bzw. LS-D Ausbildungslehrgang wieder aktiviert werden.
 - b) Nach dreimaligem Versäumen der Fortbildungspflicht erlischt die Schiedsrichter-Lizenz automatisch.
 - c) In begründeten Ausnahmefällen kann die BVRP-SRK abweichende Regelungen zulassen.

§ 15 Ansetzungen der Ober- und Landesligen

- (1) Die Schiedsrichteransetzungen in den Oberligen und der Landesliga Herren erfolgen namentlich durch den jeweils zuständigen SR-Ansetzer.
- (2) Die erweiterte BVRP-SRK nominiert für die Ober- und Landesligaspiele Schiedsrichter-Kader.
- (3) Eine begründete Rückgabe des Spielauftrages hat schriftlich zu erfolgen und muss mindestens zehn Tage vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer eingegangen sein. Bei Verstößen gegen diese Regelung erfolgt eine Bestrafung entsprechend dem BVRP-Strafenkatalog. Die anfallenden Verfahrenskosten werden in Rechnung gestellt.
- (4) Die direkte Weitergabe von Spielaufträgen ist nur in Absprache mit dem jeweiligen Schiedsrichter-Ansetzer zulässig.
- (5) Die Schiedsrichter der Ober- und Landesligen sind verpflichtet ihre tatsächlichen Fahrkilometer abzurechnen, maximal jedoch die direkte Distanz zwischen Wohn- und Spielort.

§ 16 Ansetzungen in den Kreisen und Bezirken

- (1) In den Ligen der Bezirks- und Kreisverbände sowie für die Landesliga Damen werden die Vereine mit der Leitung von Spielen durch den zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer beauftragt (Vereinsansetzungen).
- (2) Die jeweiligen Vereins-Schiedsrichterwarte müssen dafür Sorge tragen, dass die Spielaufträge ausgeführt werden.
- (3) Bei Vereinsansetzungen ist stets eine gemeinsame Anreise abzurechnen, wenn dies in den Ansetzungen entsprechend vermerkt ist. Wenn Schiedsrichter anderer Vereine bei einer Vereinsansetzung aushelfen, müssen diese – wenn dies geographisch machbar – ebenfalls gemeinsam anreisen.
Schiedsrichter, die aus einem anderen Bundesland anreisen, erhalten die Fahrtkosten ab dem Ort, für den der Schiedsrichter gemeldet ist.
Reisen die Schiedsrichter aufgrund ihres Wohnortes die Schiedsrichter getrennt an, so stehen beiden Schiedsrichtern Fahrtkosten zu.
- (4) Bei Nichterfüllung des Schiedsrichterauftrages haftet der Verein, der vom zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer beauftragt wurde.
- (5) Vereinsansetzungen können nicht zurückgegeben werden.
- (6) Wird eine Vereinsansetzung getauscht, muss der zuständige Ansetzer darüber zwecks Kostenkontrolle oder geplanten Sichtungen informiert werden.

§ 17 Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

- (1) Abweichend von § 13 Abs.4 DBB-SRO können in den Jugendrunden der Bezirksverbände lizenzierte Schiedsrichter der an diesem Spiel beteiligten Mannschaften eingesetzt werden.
- (2) Ein Schiedsrichter darf nur zwei Spiele mit voller Spielzeit pro Tag leiten. Bei Turnieren mit verkürzter Spielzeit dürfen bis zu vier Spiele pro Tag geleitet werden, wobei nicht mehr als zwei Spiele aufeinander folgend sein dürfen.
- (3) Bei mehr als zwei Ansetzungen am gleichen Tag ist stets die Ansetzung mit der niedrigsten Spielklasse zurückzugeben, wobei zu beachten ist, dass bei Vereinsansetzungen der Verantwortliche des Vereins einen Ersatz benennen muss.
- (4) Jeder Schiedsrichter muss Mitglied des BVRP Vereins sein, für den er gemeldet ist. Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden dürfen im BVRP eingesetzt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen diesen Landesverbänden und dem BVRP besteht.
- (5) Ein Schiedsrichter darf nach dem 30. September eines jeden Jahres keinen Vereinswechsel mehr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der BVRP-Vizepräsident Schiedsrichterwesen über einen Vereinswechsel.
- (6) Jeder Ober-, Regional- und Bundesligakaderschiedsrichter ist verpflichtet den Landesverband bei den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu unterstützen.
- (7) Alle Schiedsrichter sind verpflichtet, die offizielle Schiedsrichterkleidung des BVRP zu tragen.
- (8) Alle Schiedsrichter sind verpflichtet, die vom BVRP für den jeweiligen Bereich veröffentlichten Richtlinien zu beachten.
- (9) Die Schiedsrichter des BVRP haben gegen Vorlage ihres Schiedsrichter- Ausweises freien Eintritt zu allen Verbandsspielen.

§ 18 Pflichten der Vereine

- (1) Alle Vereine im BVRP sind verpflichtet, für jede am offiziellen Spielbetrieb (Ligabetrieb) der vom BVRP und der von Kreisen und Bezirken ausgeschriebenen Wettbewerbe teilnehmende Seniorenmannschaft einen Pflichtschiedsrichter zu melden. Zusätzlich meldet der Verein einen Grundschiedsrichter (mindestens LS-D).
- (2) Als Pflichtschiedsrichter zählen alle Schiedsrichter, außer LS-E und LS-D Schiedsrichter ohne bestandene praktische Prüfung, die im BVRP -Schiedsrichter-Verzeichnis aufgeführt sind.
- (3) Bei Vereinen, die ihre Mindestzahl an einsatzfähigen Pflicht-Schiedsrichtern unterschreiten, gilt folgende Regelung:
 - a) Meldeschluss ist der 30.09. des Spieljahres
 - b) Der Verein wird mit einer Ordnungsstrafe von je 300,00 € für jeden fehlenden Schiedsrichter belegt.
 - c) Alternativ kann bei Gefährdung des Spielbetriebs anstatt der Ordnungsstrafe pro fehlendem Pflichtschiedsrichter eine Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
Der Verein kann die zu sperrende Mannschaft bestimmen.
 - a) Hat der betroffene Verein jedoch LS-D-Schiedsrichter, ohne praktische LS-D-Prüfung, verlängert sich der Meldeschluss bis zum 15.11. des Spieljahres.
- (4) Der BVRP-Vizepräsident Schiedsrichterwesen kann in begründeten Sonderfällen auf Antrag Ausnahmeregelungen treffen.
- (5) Für neu aufgenommene Vereine gilt die unter Abs. 1 genannte Regelung für die erste und zweite Spielrunde nach Aufnahme des Seniorenspielbetriebes nicht.
- (6) Die Vereine des BVRP sind verpflichtet, vor jeder Saison einen Vereins-Schiedsrichterwart zu benennen.

§ 19 Gebühren

- (1) Die den Schiedsrichtern für die Spielleitung zustehenden Gebühren und Fahrtkostenvergütungen werden durch die Schiedsrichtergebührenordnung, die vom BVRP-Verbandstag beschlossen wird, festgelegt.
- (2) Besteht über die Höhe der Spesen keine Übereinstimmung zwischen dem Verein und dem Schiedsrichter, so entscheidet der BVRP-Vizepräsident Schiedsrichterwesen auf Antrag über die Höhe der Spesen endgültig.
- (3) Vereine können Spesenforderungen von Schiedsrichtern, die überhöht erscheinen, auch dann noch vom BVRP-Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen überprüfen lassen, wenn eine Auszahlung erfolgt ist.
- (4) Tritt ein angesetzter Schiedsrichter gar nicht oder nur verspätet an und haben sich die beteiligten Spielpartner auf einen anwesenden Ersatz-Schiedsrichter geeinigt, so hat dieser Anspruch auf vollständige Erstattung seiner Kosten und die Spielgebühr. Dies gilt nur, wenn der ursprünglich vorgesehene Schiedsrichter später als 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn in der Halle erscheint. Kann der Schiedsrichter höhere Gewalt nachweisen, werden ihm Fahrtkosten vom Veranstalter der jeweiligen Spielrunde erstattet.
- (5) Für Fort- und Ausbildungsmaßnahmen werden Gebühren erhoben. Die Höhe wird von der BVRP-SRK festgelegt und mit der Ausschreibung der Maßnahme bekannt gemacht.

§ 20 Ethik

- (1) Für den Bereich des BVRP gelten die Ethik Richtlinien der DBB-SRO.

§ 21 Strafen

- (1) Schiedsrichter bzw. Vereine, die schuldhaft gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen, werden bestraft.
- (2) Unbeschadet des § 21 DBB-SRO können folgende Verstöße durch den BVRP-Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen geahndet werden:
 - a) Unsportliches Verhalten von Schiedsrichtern als Zuschauer gegenüber Schiedsrichterkollegen
 - b) Nichtbefolgen von Anordnungen der Schiedsrichterorgane
 - c) Übernahme von Spielen gesperrter Mannschaften
- (3) Für alle unter Abs. 2 genannten Verstöße können folgende Strafen ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung

- b) Verhängung einer Geldstrafe bis zu 250 € und Auferlegung aller durch das Urteil entstehenden Kosten
 - c) Suspendierung auf Zeit
 - d) Entzug der Schiedsrichterlizenz
- (4) Der BVRP-Vizepräsident Schiedsrichterwesen ist bei der Verhängung von Strafen nach § 21 Abs. 3 Vorinstanz im Sinne des § 3 Abs. 1 DBB-Rechtsordnung
- (5) Vereine haften für ihre Schiedsrichter
- (6) Die Zuständigkeit bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen im Rahmen des § 21 BVRP- SRO ergibt sich aus der DBB-RO
- (7) Der Entzug der Schiedsrichterlizenz ist nur zulässig, wenn die BVRP-SRK einer solchen Entscheidung mehrheitlich zustimmt (siehe § 4 Abs. 4 BVRP-SRO). Bis zu einer solchen Entscheidung, die gegebenenfalls auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden kann, wird der Schiedsrichter spätestens mit der Einleitung eines solchen Verfahrens suspendiert. Die Einleitung des Verfahrens muss spätestens vier Wochen nach dem Vergehen beantragt werden. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der BVRP- SRK. Ein solches Verfahren soll innerhalb von acht Wochen nach Einleitung abgeschlossen sein.

Ende der BVRP Schiedsrichterordnung.
Beschlossen auf dem Verbandstag 2024 in Ingelheim